



Brüssel, den 11. Juli 2025
(OR. en)

11545/25
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0208 (NLE)

UD 155
COEST 575
CID 1
TRANS 299

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	11. Juli 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 387 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 387 annex.

Anl.: COM(2025) 387 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 11.7.2025
COM(2025) 387 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union (EU) in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem mit dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an die Republik Moldau und Montenegro, diesen Übereinkommen beizutreten, und in Bezug auf den Erlass der Beschlüsse zur Änderung des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren infolge des Beitritts der Republik Moldau und Montenegros zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist

ANHANG I

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [1]/2025 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom [...] 2025

über eine Einladung an Montenegro, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Montenegro hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

(2) Der Austausch von Waren mit Montenegro würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Georgien, Island, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, Montenegro einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Montenegro wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 11a des Übereinkommens ab dem 1. [Oktober] [November] [Dezember] 2025 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Vorsitzende
Marco BENZ

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

ANHANG II

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [1]/2025 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC

vom [...] 2025

über eine Einladung an Montenegro, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren², insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Montenegro hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

(2) Die Beförderung von Waren in und aus Montenegro würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Georgien, Island, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich befördert werden, erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, Montenegro einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Montenegro wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 15a des Übereinkommens ab dem 1. [Oktober] [November] [Dezember] 2025 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Vorsitzende

Marco BENZ

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

ANHANG III

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [2]/2025 des Gemischten Ausschusses EU-CTC zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

vom [...] 2025

hinsichtlich der Änderungen dieses Übereinkommens im Hinblick auf den Beitritt Montenegros

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Montenegro hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, und wurde dazu im Anschluss an den Beschluss Nr. [1]/2025 vom [...] 2025 von dem durch das Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss eingeladen.

(2) Daher sollten die in dem Übereinkommen verwendeten Bezugnahmen in montenegrinischer Sprache an den entsprechenden Stellen des Übereinkommens eingefügt werden.

(3) Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses sollte an das Datum des Beitritts Montenegros zu dem Übereinkommen geknüpft werden.

(4) Damit Vordrucke für die Sicherheitsurkunden, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts Montenegros galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiterverwendet werden dürfen.

(5) Das Übereinkommen sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anlagen III und IIIa des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss gilt ab dem Tag, an dem Montenegro Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(2) Die in den Anhängen C1, C2, C4, C5 und C6 der Anlage III in der am 30. September 2025 geltenden Fassung wiedergegebenen Vordrucke dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen und die Änderungen hinsichtlich eines Wahldomizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten entsprechend vorgenommen werden.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Vorsitzende
Marco BENZ

ANHANG

1. Anlage III Anhang C1 erhält folgende Fassung:

ANHANG C1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — EINZELSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

.....
.....

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

.....
.....
.

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

bis zu einem Höchstbetrag von

.....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾⁽⁴⁾, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁵⁾ für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende⁽⁶⁾:

.....

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben⁽⁷⁾ für die nachstehend bezeichneten Waren schuldet oder schulden wird, die folgendem Zollvorgang⁽⁸⁾ unterliegen:

.....
.....

Warenbeschreibung

.....

.....

.....

.....

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren oder vorübergehender Verwahrung der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽⁹⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlmizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlmizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahl-domizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahl-domizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu..... am

.....
(Unterschrift)⁽¹⁰⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der
Sicherheitsleistung.....
.....
.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am
für das Zollverfahren mit der Zollanmeldung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
Nr. vom
.....⁽¹¹⁾

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahl-domizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahl-domizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
- (4) Die Namen der Staaten, in deren Gebiet die Sicherheit nicht verwendet werden darf, sind zu streichen.
- (5) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
- (7) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.
- (8) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge (Hinweis: Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Union):
 - a) vorübergehende Verwahrung,
 - b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren,

- c) Zolllagerverfahren,
 - d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - e) aktive Veredelung,
 - f) Endverwendung,
 - g) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub,
 - h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub,
 - i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - k) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - l) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben.
- (9) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlдомизил nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlдомизил oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (10) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei der Betrag in Worten anzugeben ist.
- (11) Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.

2. Anlage III Anhang C2 erhält folgende Fassung:

ANHANG C2

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

.....

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

.....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik,

Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁴⁾ für alle Beträge, die der Inhaber des Verfahrens den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr der in das Unionsversandverfahren oder gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren schuldet oder schulden wird, wobei sich der/die Unterzeichnete zur Ausstellung von Einzelsicherheitstiteln bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 EUR je Sicherheitstitel verpflichtet hat.

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag von 10 000 EUR je Einzelsicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß erledigt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Unionsversandverfahrens oder des gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheitsleistung begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽⁵⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

--	--

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahlдомizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahlдомizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahlдомizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahlдомizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu..... am

.....

(Unterschrift)⁽⁶⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am

.....

.....

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahlдомizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahlдомizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
- (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.

- (5) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (6) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheitsleistung“.

3. Anlage III Anhang C4 erhält folgende Fassung:

ANHANG C4

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — GESAMTSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

.....
.....

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

.....
.....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland^{(3) (4)}, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁵⁾,

für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende⁽⁶⁾

.....

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben⁽⁷⁾ schuldet oder schulden wird, die für die Waren entstanden sind oder möglicherweise entstehen, die den unter Nummer 1a und/oder 1b aufgeführten Zollvorgängen unterliegen.

Der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von

.....

a) der 100/50/30 %⁽⁸⁾ des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1a aufgeführten Beträge entspricht,

und

.....

- b) der 100/30 %⁽⁸⁾ des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1b aufgeführten Beträge entspricht.
- 1a. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen möglicherweise entstehenden Abgaben entspricht⁽⁹⁾:
- a) vorübergehende Verwahrung — ...,
 - b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren — ...,
 - c) Zolllagerverfahren — ...,
 - d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben — ...,
 - e) aktive Veredelung — ...,
 - f) Endverwendung — ...,
 - g) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben —
- 1b. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen entstandenen Abgaben entspricht⁽⁹⁾:
- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub — ...,
 - b) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub — ...,

- c) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union — ...,
- d) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union — ...,
- e) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben — ...,
- f) Endverwendung — ...⁽¹⁰⁾,
- g) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben —

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽¹¹⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu
am
.....

(Unterschrift)⁽¹²⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung
.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am
.....
.....

(Stempel und Unterschrift)

⁽¹⁾ Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

⁽²⁾ Vollständige Anschrift.

⁽³⁾ Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.

⁽⁴⁾ Die Namen der Länder, in deren Gebiet die Sicherheit nicht verwendet werden darf, sind zu streichen.

⁽⁵⁾ Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.

- (6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Bürgen.
- (7) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei verwendet werden kann.
- (8) Nichtzutreffendes streichen.
- (9) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Union.
- (10) Für Beträge, die in einer Zollanmeldung für die zur Endverwendung angemeldeten Waren angegeben wurden.
- (11) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (12) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei der Betrag in Worten anzugeben ist.

4. In Anhang C5 wird in Feld 7 zwischen den Wörtern „ISLAND“ und „NORDMAZEDONIEN“ das Wort „MONTENEGRO“ eingefügt.

5. In Anhang C6 wird in Feld 6 zwischen den Wörtern „ISLAND“ und „NORDMAZEDONIEN“ das Wort „MONTENEGRO“ eingefügt.

6. Anlage IIIa Anhang A1a Titel IV wird wie folgt geändert:

6.1. Unter „N-Umschließungen — 98200“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME N pakovanje“

6.2. Unter „Beschränkte Geltung — 99200“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Ograničena važnost“

6.3. Unter „Befreiung — 99201“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Oslobođeno“

6.4. Unter „Alternativnachweis — 99202“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Alternativni dokaz“

6.5. Unter „Unstimmigkeiten: Stelle, bei der die Gestellung erfolgte ... (Name und Land) — 99203“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Razlike: carinska ispostava u kojoj je roba podnesena.....(naziv i država)“

6.6. Unter „Ausgang aus ... gemäß Verordnung/Richtlinie/Beschluss Nr. ... Beschränkungen oder Abgaben unterworfen — 99204“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Izlaz iz.....podliježe ograničenjima ili naplati troškova u skladu s Uredbom/Direktivom/Odlukom br.“

6.7. Unter „Zugelassener Versender — 99206“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Ovlašćeni pošiljalac“

6.8. Unter „Freistellung von der Unterschriftsleistung — 99207“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Oslobodeno potpisa“

6.9. Unter „GESAMTSICHERHEIT UNTERSAGT — 99208“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME ZABRANJENO ZAJEDNIČKO OBEZBJEĐENJE“

6.10. Unter „UNBESCHRÄNKTE VERWENDUNG — 99209“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME NEOGRANIČENA UPOTREBA“

6.11. Unter „Nachträglich ausgestellt — 99210“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Izdato naknadno“

6.12. Unter „Verschiedene — 99211“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Razno“

6.13. Unter „Lose — 99212“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Rasuto“

6.14. Unter „Versender — 99213“ wird vor MK folgender Gedankenstrich eingefügt:

— „ME Pošiljalac“

ANHANG IV

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [2]/2025 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom [...] 2025

über eine Einladung an die Republik Moldau, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr³, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Republik Moldau hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

(2) Der Austausch von Waren mit Moldau würde durch eine Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Georgien, Island, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Republik Moldau einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Moldau wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 11a des Übereinkommens ab dem 1. [Oktober] [November] [Dezember] 2025 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Vorsitzende
Marco BENZ

³ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

ANHANG V

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [3]/2025 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC

vom [...] 2025

über eine Einladung an die Republik Moldau, diesem Übereinkommen beizutreten

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁴, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe e,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Republik Moldau hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten.

(2) Die Beförderung von Waren in und aus Moldau würde durch ein gemeinsames Versandverfahren für Waren, die zwischen diesem Land und der Europäischen Union, Georgien, Island, Montenegro, Nordmazedonien, Norwegen, Serbien, der Schweiz, der Türkei, der Ukraine und dem Vereinigten Königreich befördert werden, erleichtert.

(3) Um diese Erleichterung zu erreichen, ist es angebracht, die Republik Moldau einzuladen, dem Übereinkommen beizutreten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Republik Moldau wird eingeladen, dem Übereinkommen gemäß Artikel 15a des Übereinkommens ab dem 1. [Oktober] [November] [Dezember] 2025 beizutreten.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC

Der Vorsitzende

Marco BENZ

⁴ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

ANHANG VI

Vorschlag für einen Beschluss Nr. [4]/2025 des Gemischten Ausschusses EU-CTC zur Änderung des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren

vom [...] 2025

hinsichtlich der Änderungen dieses Übereinkommens im Hinblick auf den Beitritt der Republik Moldau

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren,
insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Republik Moldau hat den Wunsch geäußert, dem Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, und wurde dazu im Anschluss an den Beschluss Nr. [3]/2025 vom [...] 2025 von dem durch das Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschuss eingeladen.

(2) Für die Republik Moldau ist es nicht notwendig, eine neue Sprachfassung der im Übereinkommen verwendeten Bezugnahmen einzufügen, da die Amtssprache der Republik Moldau Rumänisch ist.

(3) Die Anwendbarkeit dieses Beschlusses sollte an das Datum des Beitritts der Republik Moldau zu dem Übereinkommen geknüpft werden.

(4) Damit Vordrucke für die Sicherheitsurkunden, die nach den Vorgaben gedruckt wurden, die vor dem Datum des Beitritts der Republik Moldau galten, verwendet werden können, sollte eine Übergangszeit vorgesehen werden, in der die Vordrucke mit gewissen Anpassungen weiterverwendet werden dürfen.

(5) Das Übereinkommen sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anlage III des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren wird gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

(1) Dieser Beschluss gilt ab dem Tag, an dem die Republik Moldau Vertragspartei des Übereinkommens wird.

(2) Die in den Anhängen C1, C2, C4, C5 und C6 der Anlage III in der am 30. September 2025 geltenden Fassung wiedergegebenen Vordrucke dürfen bis zum 31. Dezember 2026 weiterverwendet werden, sofern die notwendigen geografischen Änderungen und die Änderungen hinsichtlich eines Wahlmizils oder eines Zustellungsbevollmächtigten entsprechend vorgenommen werden.

Geschehen zu Bern am [August] [September] [Oktober] 2025.

Für den Gemischten Ausschuss EU-CTC
Der Vorsitzende
Marco BENZ

ANHANG

1. Anlage III Anhang C1 erhält folgende Fassung:

ANHANG C1

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — EINZELSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete(1)

.....
.....

mit Wohnsitz (Sitz) in(2)

.....
.....
.

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

bis zu einem Höchstbetrag von

.....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾⁽⁴⁾, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁵⁾ für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende⁽⁶⁾:

.....

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben⁽⁷⁾ für die nachstehend bezeichneten Waren schuldet oder schulden wird, die folgendem Zollvorgang⁽⁸⁾ unterliegen:

.....
.....

Warenbeschreibung

.....

.....

.....

.....

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren oder vorübergehender Verwahrung der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahl-domizil⁽⁹⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahl-domizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahl-domizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu..... am

.....
(Unterschrift)⁽¹⁰⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....
Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am
für das Zollverfahren mit der Zollanmeldung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung
Nr. vom
.....⁽¹¹⁾

.....
(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
- (4) Die Namen der Staaten, in deren Gebiet die Sicherheit nicht verwendet werden darf, sind zu streichen.
- (5) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
- (7) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.

- (8) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge:
- a) vorübergehende Verwahrung,
 - b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren,
 - c) Zolllagerverfahren,
 - d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - e) aktive Veredelung,
 - f) Endverwendung,
 - g) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub,
 - h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub,
 - i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
 - k) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
 - l) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben.
- (9) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlmizil nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlmizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (10) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei der Betrag in Worten anzugeben ist.
- (11) Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.

2. Anlage III Anhang C2 erhält folgende Fassung:

ANHANG C2

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — EINZELSICHERHEIT MIT SICHERHEITSTITELN

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

.....

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

.....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Hellenischen Republik, der Republik Kroatien, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, Irland, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁴⁾ für alle Beträge, die der Inhaber des Verfahrens den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr der in das Unionsversandverfahren oder gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren schuldet oder schulden wird, wobei sich der/die Unterzeichnete zur Ausstellung von Einzelsicherheitstiteln bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 EUR je Sicherheitstitel verpflichtet hat.

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der in Nummer 1 genannten Länder die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag von 10 000 EUR je Einzelsicherheitstitel ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den zuständigen Behörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das betreffende Verfahren ordnungsgemäß erledigt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Unionsversandverfahrens oder des gemeinsamen Versandverfahrens im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieses Verfahren vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheitsleistung begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽⁵⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu.....

am.....

.....

(Unterschrift)⁽⁶⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....
.....

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am

.....

.....

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

(1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.

(2) Vollständige Anschrift.

(3) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so

kann ein einziges Wahl-domizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.

- (4) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (5) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahl-domizil nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkennnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahl-domizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (6) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheitsleistung“.

3. Anlage III Anhang C4 erhält folgende Fassung:

ANHANG C4

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG DES BÜRGEN — GESAMTSICHERHEIT

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen

1. Der/Die Unterzeichnete⁽¹⁾

.....
.....

mit Wohnsitz (Sitz) in⁽²⁾

.....
.....

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....

bis zu einem Höchstbetrag von

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, der Tschechischen Republik, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Griechischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Republik Kroatien, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, der Republik Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland, dem Königreich Schweden) sowie gegenüber Georgien, der Republik Island, der Republik Moldau, Montenegro, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Republik Serbien, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Ukraine, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland⁽³⁾ ⁽⁴⁾, dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino⁽⁵⁾, für alle Beträge, die der/die Sicherheitsleistende⁽⁶⁾

.....

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben⁽⁷⁾ schuldet oder schulden wird, die für die Waren entstanden sind oder möglicherweise entstehen, die den unter Nummer 1a und/oder 1b aufgeführten Zollvorgängen unterliegen.

Der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von

-
- a) der 100/50/30 %⁽⁸⁾ des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1a aufgeführten Beträge entspricht,

und

-
- b) der 100/30 %⁽⁸⁾ des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1b aufgeführten Beträge entspricht.

- 1a. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen möglicherweise entstehenden Abgaben entspricht⁽⁹⁾:

- a) vorübergehende Verwahrung — ...,
- b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren — ...,
- c) Zolllagerverfahren — ...,
- d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben — ...,
- e) aktive Veredelung — ...,
- f) Endverwendung — ...,
- g) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben —

- 1b. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen entstandenen Abgaben entspricht⁽⁹⁾:

- a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub — ...,
- b) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub — ...,
- c) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union — ...,
- d) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Zollanmeldung nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union — ...,

- e) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben — ...,
- f) Endverwendung — ...⁽¹⁰⁾,
- g) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben —

2. Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern nicht er/sie oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des/der Unterzeichneten die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der/die Unterzeichnete die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der/die Unterzeichnete zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der/Die Unterzeichnete haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der/die Unterzeichnete ein Wahlmizil⁽¹¹⁾ in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname, bzw. Firma, und vollständige Anschrift

Der/Die Unterzeichnete erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn/sie verbindlich sind.

Der/Die Unterzeichnete erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der/Die Unterzeichnete verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

Geschehen zu

am

.....

(Unterschrift)⁽¹²⁾

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung

.....
Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am
.....
.....

(Stempel und Unterschrift)

Anmerkungen:

- (1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
- (2) Vollständige Anschrift.
- (3) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahlдомizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahlдомizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
- (4) Die Namen der Länder, in deren Gebiet die Sicherheit nicht verwendet werden darf, sind zu streichen.
- (5) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
- (6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Bürgen.
- (7) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei verwendet werden kann.
- (8) Nichtzutreffendes streichen.
- (9) Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Union.
- (10) Für Beträge, die in einer Zollanmeldung für die zur Endverwendung angemeldeten Waren angegeben wurden.
- (11) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahlдомizil nicht vor, so hat der Bürge in dem betreffenden Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahlдомizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.
- (12) Vor der Unterschrift muss der/die Unterzeichnete handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...“, wobei der Betrag in Worten anzugeben ist.

4. In Anhang C5 wird in Feld 7 hinter dem Wort „ISLAND“ das Wort „MOLDAU“ eingefügt.
5. In Anhang C6 wird in Feld 6 hinter dem Wort „ISLAND“ das Wort „MOLDAU“ eingefügt.